

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:

Urkundenprozess

1. Karl Kurz lässt durch seinen Anwalt vor dem Landgericht Mannheim gegen Bodo Bauer Klage im Urkundenprozess erheben. Der Kläger begehrt die Zahlung von 15.000 Euro nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem 01.03.2012. Zur Begründung trägt er vor, er habe dem Beklagten im März 2010 ein Darlehen in Höhe des Klagebetrages zu einem Zinssatz von 6 % gewährt. Ende November 2011 habe er das Darlehen durch eingeschriebenen Brief an den Beklagten zum 29.02.2012 gekündigt. Die Kündigung sei dem Beklagten am 30.11.2011 zugegangen. Obwohl der Beklagte rechtzeitige Rückzahlung zugesagt habe, sei bislang noch keine Zahlung erfolgt. Deshalb sei nunmehr Klage geboten. Als Beweismittel liegen der Klageschrift unbeglaubigte Abschriften des Darlehensvertrages, der Quittung über die Auszahlung des Darlehensbetrags und des Kündigungsschreibens bei. Die Klage geht am 15.03.2012 bei Gericht ein. Der Vorsitzende bestimmt frühen ersten Termin auf den 10.05.2012 und gibt dem Beklagten auf, innerhalb von drei Wochen nach Zustellung eine Klageerwiderung vorzulegen. Die Klage und die Terminsverfügung nebst den erforderlichen Hinweisen werden dem Beklagten am 20.03.2012 zugestellt.

a) In der Klageerwiderung, die am 10.04.2012 bei Gericht eingeht, lässt der Beklagte bestreiten, jemals eine Kündigungserklärung erhalten zu haben. Er legt dar, er sei von Mitte November bis Mitte Dezember 2011 auf Geschäftsreise gewesen. Seine Frau, die während dieser Zeit sämtliche Post für ihn entgegengenommen habe, könne sich nicht erinnern, eine Einschreib-Sendung erhalten zu haben.

Der Klägeranwalt teilt in der mündlichen Verhandlung mit, wegen eines Versehens bei der Deutschen Post AG könne er einen Nachweis über den Zugang der Kündigung nicht vorlegen. Stattdessen benenne er Ehefrau und Sohn des Beklagten als Zeugen dafür, dass das Schreiben zugegangen sei.

(1) Wie hat das Gericht zu entscheiden?

(2) Welche prozessuale Möglichkeit steht dem Kläger alternativ zur Verfügung?

b) Abwandlung zu a):

Der Klägeranwalt teilt in der mündlichen Verhandlung mit, eine Nachfrage bei der Deutschen Post AG habe ergeben, dass die Kündigungserklärung auf dem Beförderungsweg verloren gegangen sei.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?

c) Weitere Abwandlung zu a):

Am 27.04.2012 legt der Kläger eine Bestätigung der Deutschen Post AG vor, nach welcher an die Adresse des Beklagten am 30.11.2011 ein vom Kläger stammendes Einschreiben zugestellt worden ist. Die Empfangsbestätigung für das Schreiben trägt die Unterschrift des 16-jährigen Sohnes des Beklagten.

In der mündlichen Verhandlung rügt der Beklagten-Anwalt die Vorlage dieser Empfangsquittung als verspätet. Er trägt vor, der Sohn des Beklagten halte sich derzeit in Amerika auf und habe deshalb nicht mehr rechtzeitig zu der Sache befragt werden

können. Im Hinblick darauf lasse er sich in diesem Termin nicht auf die Klage ein. Der Kläger-Anwalt besteht auf einer sofortigen Verhandlung. Er stellt den Antrag aus der Klageschrift und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Wie ist zu entscheiden?

d) Abwandlung zu a:

(1) In der Klageerwiderung macht der Beklagte (ausschließlich) geltend, die Parteien hätten im August 2011 schriftlich vereinbart, dass das Darlehen frühestens im Januar 2014 zurückzuzahlen sei. Die einzige Ausfertigung dieses Änderungsvertrages befinde sich in den Händen des Klägers. Zum Beweis dieser Behauptungen beruft sich der Beklagte auf das Zeugnis seiner Ehefrau, die bei dieser Vereinbarung zugegen gewesen sei, sowie auf Parteivernehmung des Klägers. Ergänzend stellt er den Antrag, dem Kläger die Vorlage dieses Änderungsvertrages aufzugeben.

In seiner Replik bestreitet der Kläger das Vorbringen des Beklagten. Er macht geltend, im August 2011 sei zwar über einen festen Rückzahlungstermin verhandelt worden. Zu einer Einigung sei es aber nicht gekommen.

In der mündlichen Verhandlung macht der Beklagten-Anwalt ergänzend geltend, bislang liege noch kein Nachweis über den Zugang des Kündigungsschreibens vor.

(a) Wie ist zu verfahren?

(b) Wie ist zu entscheiden, wenn der Beklagte die Stundungsvereinbarung mit den Beweismitteln des Urkundenprozesses nicht nachweisen kann?

(2) Ergänzung zu (1): Hilfsweise erklärt der Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung über 10.000 Euro. Zur Begründung dieser Gegenforderung legt er einen vom Kläger am 25.11.2011 ausgestellten Scheck über den genannten Betrag vor. Der Scheck trägt den von der bezogenen Bank ausgestellten Vermerk, er sei am 01.12.2011 vorgelegt und nicht bezahlt worden. Der Beklagte trägt vor, der Kläger habe den Scheck ausgestellt, weil er vom Beklagten Mitte November einen gebrauchten Wohnzimmerschrank für 10.000 Euro gekauft habe. Aus unbekanntem Gründen habe der Kläger den Scheck kurz nach Ausstellung sperren lassen. Der Kläger habe sich später auf Mängel berufen. In Wahrheit sei der Schrank bei Übergabe einwandfrei gewesen.

Der Kläger hält die hilfsweise erklärte Aufrechnung für unzulässig. Ferner behauptet er, der Wohnzimmerschrank weise zahlreiche (im Einzelnen aufgelistete) Mängel auf, deren Beseitigung der Beklagte trotz Fristsetzung verweigert habe. Deshalb sei er vom Vertrag zurückgetreten.

In seiner Parteivernehmung zur Frage einer Rückzahlungsvereinbarung erklärt der Kläger, der Beklagte habe auf eine Stundung bis Januar 2014 gedrungen, er, der Kläger habe sich jedoch zu keinem Zeitpunkt damit einverstanden erklärt.

Wie ist zu entscheiden?

- (3) Weitere Ergänzung zu (1): Der Beklagte erhebt zusätzlich Widerklage auf Zahlung von 5.000 Euro aus einem Werkvertrag. Der Kläger bestreitet den Abschluss eines Werkvertrages.

Wie ist zu entscheiden?

e) Weitere Abwandlung zu a:

- (1) Für den Beklagten meldet sich niemand. In der mündlichen Verhandlung erklärt der Kläger-Anwalt auf Befragen, einen Nachweis über den Zugang des Kündigungsschreibens könne er nicht vorlegen. Obwohl das Gericht Bedenken äußert, besteht der Anwalt auf dem Erlass eines Versäumnisurteils.

Wie ist zu entscheiden?

- (2) Ergänzung zu (1): Auf die Hinweise des Gerichts hin nimmt der Kläger-Anwalt in der mündlichen Verhandlung vom Urkundenprozess Abstand. Er beantragt nunmehr den Erlass eines Versäumnisurteils im ordentlichen Verfahren.

Wie ist zu entscheiden?

f) Weitere Abwandlungen zu a:

- (1) In der mündlichen Verhandlung erklärt der Beklagten-Anwalt ankündigungsgemäß, dass er den Klageanspruch im Urkundenprozess anerkenne, sich aber die Ausführung der Rechte im Nachverfahren vorbehalte. Der Kläger-Anwalt beantragt den Erlass eines Anerkenntnis-Vorbehaltsurteils.

Wie ist zu entscheiden?

- (2) Abwandlung zu (1): Der Beklagten-Anwalt erkennt den Klageanspruch, wie schon in der Klageerwiderung angekündigt, vorbehaltlos, an. Er beantragt jedoch, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen. Der Beklagte habe dem Kläger schon am 03.03.2012 mitgeteilt, dass er den Darlehensbetrag spätestens Anfang Juni 2012 zurückzahlen werde.

Wie ist zu entscheiden?

2. Veronika Volkmann klagt gegen Maria Müller vor dem Amtsgericht Mannheim im Wege des Urkundenprozesses auf Zahlung rückständiger Miete für ein Einfamilienhaus in Höhe von insgesamt 12.000 Euro. Zum Beweis des Anspruchs legt sie den von beiden Seiten unterschriebenen Mietvertrag vor, ferner Kontoauszüge, aus denen sich ergibt, dass die Miete in den ersten Monaten vollständig bezahlt worden ist. Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie behauptet, in dem Mietobjekt sei kurze Zeit nach dem Einzug die Heizung ausgefallen. Seither sei die Wohnung im Winter nicht mehr nutzbar. Die Miete sei deshalb um 50 % zu mindern. Zum Beweis ihres Vortrages beantragt die Beklagte die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des verbleibenden Betrages erhebt die Beklagte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Der Kläger bestreitet die behaupteten Mängel.

Wie ist zu entscheiden?

3. Karl Kohler klagt gegen Bertold Bauer und dessen Vater Volker Bauer im Wechselprozess auf Zahlung von 30.000 Euro nebst 6 % Zinsen hieraus seit dem 01.02.2012. Die Klageforderung ist gestützt auf einen vom Kläger an eigene Order ausgestellten und von Bertold Bauer akzeptierten Wechsel über den genannten Betrag. Der Wechsel ist bei Fälligkeit am 01.02.2012 zu Protest gegangen. Die entsprechende Urkunde liegt der Klageschrift bei. Zur Klage gegen Volker Bauer trägt der Kläger vor, dieser habe sich für die Wechselforderung verbürgt. Er verweist dazu auf einen auf dem Wechsel angebrachten Vermerk des Wortlauts „als Bürge“. Direkt unterhalb dieses Vermerks findet sich der Namensstempel von Volker Bauer und der von Hand hinzugefügte Schriftzug „Bauer“.

Die Beklagten tragen vor, die Wechselforderung habe zur Sicherung eines Anspruchs auf Zahlung des Kaufpreises für einen Lkw gedient. Nach Übergabe des verkauften Fahrzeugs habe sich herausgestellt, dass dieses einen schweren Rahmenschaden aufweise, der von einem früheren Unfall herrühre. Der Kläger habe das Fahrzeug bei Abschluss des Kaufvertrages wider besseres Wissen als unfallfrei bezeichnet und nach Übergabe jede Nachbesserung verweigert. Die Beklagten seien wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurückgetreten. Außerdem sei die Wechselbegebung wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Der Wechselsumme liege nämlich ein Zinssatz von 25 % p.a. zugrunde.

Der Kläger behauptet demgegenüber, der Lkw habe nie einen Unfall erlitten und zum Zeitpunkt der Übergabe auch im Übrigen keine Mängel aufgewiesen. Der von den Beklagten angegebene Zinssatz sei für Wechselkredite nicht zu beanstanden.

a) Das Landgericht erlässt gegen beide Beklagte ein Vorbehaltsurteil.

Wie ist weiter zu verfahren?

b) Das Vorbehaltsurteil wird rechtskräftig.

(1) Im Nachverfahren wiederholt Volker Bauer alle seine Einwendungen. Ergänzend macht er geltend, die Unterschrift unter der Bürgschaftserklärung stamme nicht von ihm. Sein Sohn habe den Namensstempel entwendet und die Unterschrift gefälscht.

Wie ist weiter zu verfahren?

(2) Beide Beklagten wenden im Nachverfahren außerdem ein, der Wechsel sei formunwirksam, denn aus ihm sei weder der Zahlungsort noch der Wohnort des Bezogenen ersichtlich.

Ist dieser Einwand noch zulässig?

(3) Abwandlung: Der Kläger hat im Urkundenprozess nur einen Teilbetrag von 15.000 Euro geltend gemacht. Nach Rechtskraft des Vorbehaltsurteils erhöht er den Klagebetrag im Nachverfahren auf 30.000 Euro.

Wie ist zu verfahren?